

Hauptsatzung
der Stadt Waltrop
vom 31.03.2017

Inhaltsübersicht

Präambel

§ 1 Name, Bezeichnung, Gebiet

§ 2 Wappen, Flagge, Siegel

§ 3 Gleichstellung von Frau und Mann

§ 4 Unterrichtung der Einwohner

§ 5 Anregungen und Beschwerden

§ 6 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

§ 7 Dringlichkeitsentscheidungen

§ 8 Ausschüsse

§ 9 Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfallersatz

§ 10 Genehmigung von Rechtsgeschäften

§ 11 Bürgermeister/Bürgermeisterin

§ 12 Beigeordnete

§ 13 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

§ 14 Öffentliche Bekanntmachungen

§ 15 Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) hat der Rat der Stadt Waltrop am 30.03.2017 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates die folgende Hauptsatzung beschlossen.

§ 1 Name, Bezeichnung, Gebiet

- 1) Die bis jetzt nachweisbare älteste Nennung des Ortsnamens „Waltrop“ geht in die Zeit um das Jahr 1.000 zurück.
- 2) Der Gemeinde Waltrop wurden durch Erlass des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Westfalen vom 20.12.1938 die Stadtrechte verliehen.
- 3) Das Stadtgebiet umfasst ca. 4.696 ha

§ 2 Wappen, Flagge, Siegel

- 1) Die Stadt Waltrop führt ein Stadtwappen, das ihr durch Erlass des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Westfalen vom 12.09.1938 verliehen worden ist. Das Wappen zeigt den schwarzen Reichsadler mit roter Wehre in goldenem Felde. Der Herzschild des Adlers zeigt eine goldene Spitze in schwarzem Felde.
- 2) Die Flagge der Stadt Waltrop zeigt im oberen Felde das Stadtwappen, im unteren Felde die Farbe schwarz - weiß gestreift in senkrechter Anordnung in 4 schwarzen und 3 weißen Streifen.
- 3) Die Stadt Waltrop führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen und der Inschrift „Stadt Waltrop“. Das Dienstsiegel gleicht in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung beige-drückten Siegel.

§ 3 Gleichstellung von Frau und Mann

(Gemäß des Landesgleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen in seiner jeweils gültigen Fassung)

- 1) Die Bürgermeisterin bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.
- 2) Die Bürgermeisterin bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17,18, 19 Abs. 1 LGG.

- 3) Die Gleichstellungsbeauftragte unterstützt und berät die Dienststelle und wirkt mit bei allen Vorhaben und Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben oder haben können. Ihre Mitwirkung bezieht sich insbesondere auf:
 1. Personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche,
 2. Organisatorische Maßnahmen,
 3. Soziale Maßnahmen
 4. Die Aufstellung und Änderung des Gleichstellungsplans sowie die Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Gleichstellungsplans i. S. v. § 5 LGG.
 5. Planungsvorhaben von grundsätzlicher Bedeutung für die Beschäftigungsverhältnisse oder die Arbeitsbedingungen in der Dienststelle.
 6. Die Gleichstellungsbeauftragte ist gleichberechtigtes Mitglied von Beurteilungsbesprechungen und in der Stellenbewertungskommission.
 7. Zu den Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten gehören auch die Beratung und Unterstützung der Beschäftigten in Fragen der Gleichstellung von Frau und Mann.
- 4) Die Gleichstellungsbeauftragte hat ein unmittelbares Vortragsrecht bei der Dienststellenleitung.

Ihr ist Gelegenheit zur Teilnahme an allen Besprechungen ihrer Dienststelle zu geben, die Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches betreffen.

Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstands, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist die Bürgermeisterin vorab zu informieren.

Die Gleichstellungsbeauftragte ist frühzeitig über beabsichtigte Maßnahmen zu unterrichten und anzuhören. Ihr sind alle Akten, die Maßnahmen betreffen, an denen sie zu beteiligen ist, vorzulegen. Der Gleichstellungsbeauftragten ist innerhalb einer angemessenen Frist, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wird die Gleichstellungsbeauftragte nicht oder nicht rechtzeitig an einer Maßnahme beteiligt, ist die Maßnahme rechtswidrig.
- 5) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches in Frage stehen.
- 6) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen der Bürgermeisterin widersprechen; in diesem Fall hat die Bürgermeisterin den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

§ 4 Unterrichtung der Einwohner

- 1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- 2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- 3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt die Bürgermeisterin Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Die Bürgermeisterin führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet die Bürgermeisterin die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und der Bürgermeisterin zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- 4) Die der Bürgermeisterin aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 5 Anregungen und Beschwerden

- 1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Waltrop fallen.
- 2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Waltrop fallen, sind von der Bürgermeisterin an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller/ Die Antragstellerin ist hierüber zu unterrichten.
- 3) Eingaben von Bürgern, die weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung von der Bürgermeisterin zurückzugeben.
- 4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i.S. von Abs. 1 bestimmt der Rat den Haupt- und Finanzausschuss.

- 5) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.
- 6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO NRW), bleibt unberührt.
- 7) Dem Antragsteller/Der Antragstellerin kann aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- 8) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn
 - a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
 - b) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.
- 9) Der Antragsteller/Die Antragstellerin ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch die Bürgermeisterin zu unterrichten.

§ 6 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- 1) Der Rat führt die Bezeichnung: „Rat der Stadt Waltrop“.
- 2) Die Mitglieder des Rates der Stadt Waltrop führen die Bezeichnung „Ratsmitglied“.
- 3) Jedes Ratsmitglied und jede/r in einen Ausschuss gewählte sachkundige Bürger/in erhält auf Kosten der Stadt Waltrop
 - a) eine Textausgabe der Gemeindeordnung
 - b) eine Hauptsatzung
 - c) eine Geschäftsordnung
 - d) eine Zuständigkeitsordnung
 - e) eine Ehrenordnung

§ 7 Dringlichkeitsentscheidungen

- 1) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls eine Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist (§ 60 Abs. 1 GO NW).

- 2) Ist auch eine Einberufung des Haupt- und Finanzausschusses nicht rechtzeitig möglich, und kann die Entscheidung nicht aufgeschoben werden, weil sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können, kann die Bürgermeisterin mit einem Ratsmitglied entscheiden. Diese Entscheidungen sind dem Rat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
- 3) Dringlichkeitsentscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses oder der Bürgermeisterin mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO NRW) bedürfen der Schriftform.

§ 8 Ausschüsse

- 1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
- 2) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen. Dieser führt die Bezeichnung „Haupt- und Finanzausschuss“.
- 3) Die Bildung der Ausschüsse und ihre Befugnisse sind in der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Waltrop geregelt. Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen der Bürgermeisterin zu übertragen. Die Vorsitzenden der Ausschüsse können von der Bürgermeisterin jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören.
- 4) Der Rat kann sich durch Ratsbeschluss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- 5) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.

§ 9 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz

- 1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der EntschVO.
- 2) Sachkundige Bürgerinnen und Bürger, sowie sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 20 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- 3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung

förderlich sind. Der Verdienstaussfall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 8,84 € festgesetzt.
 - b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaussfall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
 - c) Selbständige können eine besondere Verdienstaussfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaussfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
 - d) Personen die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
 - e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.
 - f) In keinem Fall darf der Verdienstaussfallersatz den Betrag von 80,00 € je Stunde überschreiten. Der tägliche Höchstbetrag beträgt 640,00 €.
 - g) Verdienstaussfall wird von montags bis freitags gezahlt, jedoch höchstens für 8 Stunden pro Tag und samstags höchstens für 5 Stunden pro Tag. Außerhalb dieser Begrenzung liegende Zeiten werden im Einzelfall berücksichtigt, wenn ein in diese Zeit fallender Verdienstaussfall konkret nachgewiesen wird.
- 4) Stellvertretende Bürgermeister/ Bürgermeisterinnen nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender/eine stellvertretende Vorsitzende, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i. V. m. der EntschVO.
- 5) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i. V. m. § 3 Abs. 1

Nr. 6 EntschVO erhalten, werden gemäß § 46 Satz 2 GO NRW folgende weitere Ausschüsse ausgenommen:

- a) Rechnungsprüfungsausschuss (RPA)
- b) Ausschuss für Gewerbeflächen, Umwelt, Verkehr und öffentliche Ordnung (GUVO)
- c) Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaft (StAWI)
- d) Wahlausschuss
- e) Wahlprüfungsausschuss

§ 10 Genehmigung von Rechtsgeschäften

- 1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit der Bürgermeisterin und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.
- 2) Keiner Genehmigung bedürfen:
 - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW) darstellt.
- 3) Leitende Dienstkräfte i.S. dieser Vorschrift sind die Bürgermeisterin und ihr allgemeiner Vertreter.

§ 11 Bürgermeister/Bürgermeisterin

- 1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf die Bürgermeisterin übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen insbesondere
 - der Erlass und die Niederschlagung von Geldforderungen bis zu einem Betrag von 25.000,00 €;
 - die Stundung von Geldforderungen bis zu einem Betrag von 50.000,00 €;
 - die Erteilung von Aufträgen, wenn dadurch die Stadt Waltrop nicht über einen Betrag von 50.000,00 € hinaus verpflichtet wird, wobei die Aufträge nicht unterteilt werden dürfen und sich im Rahmen der Haushaltsansätze halten müssen. Unabhängig hier-

von bedarf die Beauftragung von Gutachten mit Ausnahme derer in Bauleitplanverfahren der Genehmigung durch den Rat;

- die Erteilung von Aufträgen zur Lieferung von Bürobedarf, Fußbodenpflege- und Reinigungsmitteln, Papierhandtüchern und Heizöl, auch wenn der Einzelauftrag einen Betrag von 50.000,00 € übersteigt. Die Aufträge müssen sich jedoch im Rahmen der Haushaltsansätze halten;
 - die Belastung von Erbbaurechten mit Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden, soweit diese der Finanzierung, der Errichtung und der Unterhaltung oder eines etwaigen Umbaus des Wohnhauses dienen;
 - die Verfügung über Gemeindevermögen und den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken, sofern ein Wert von 30.000,00 € nicht überschritten wird; hierzu zählt auch die Erteilung widerruflicher Genehmigungen;
 - die Festsetzung von Nutzungs- und Fruchtentschädigungen im Zusammenhang mit Gestattungsverträgen o.ä. bis zu 15.000,00 €;
 - die Genehmigung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Summe von 100.000,00 €;
 - die Entscheidung des Schulträgers zur Anstellung von Lehrern/Lehrerinnen.
- 2) Im Übrigen hat die Bürgermeisterin nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
 - 3) Die Bürgermeisterin trägt bei feierlichen Anlässen eine Amtskette.
 - 4) Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache zwei ehrenamtliche Stellvertreter/innen der Bürgermeisterin.

§ 12 Beigeordnete

Die Stadt Waltrop hat keine Beigeordneten.

§ 13 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

Die Bürgermeisterin trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Im Sinne des § 73 Abs. 3 S. 2 GO trifft für Bedienstete in Führungsfunktionen der Rat die Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Gemeinde verändern, im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dabei handelt es sich insbesondere um beamtenrechtliche Ernennungen, Entlassungen, Zuruhesetzungen und den Abschluss, die Änderung, die Kündigung oder die Aufhebung von Arbeitsverträgen.

Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Kommt die Mehrheit nicht zustande, bleibt es bei der Personalkompetenz der Bürgermeisterin.

Bei Entscheidungen des Rates nach Satz 2 oder 4 stimmt die Bürgermeisterin nicht mit.

Bedienstete in Führungsfunktionen sind Leiter von Organisationseinheiten, die der Hauptverwaltungsbeamtin oder einem anderen Wahlbeamten oder diesem in der Führungsfunktion vergleichbaren Bediensteten unmittelbar unterstehen, mit Ausnahme von Bediensteten mit Aufgaben eines persönlichen Referenten oder Pressereferenten.

§ 14 Öffentliche Bekanntmachungen

- 1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Waltrop, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im „Amtsblatt der Stadt Waltrop“ vollzogen. Dies gilt auch, wenn ortsübliche Bekanntmachung vorgeschrieben ist.
- 2) Ist eine öffentliche Bekanntmachung infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung allgemein durch Aushang im Infokasten vor dem Rathaus der Stadt Waltrop, Münsterstr. 1 (Haupteingang Altbau).

§ 15 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Hauptsatzung vom 22.04.2010 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Hauptsatzung der Stadt Waltrop vom wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird bestätigt, dass die vorstehende Satzung ordnungsgemäß in der in der Präambel dieser Satzung genannten Sitzung des Rates der Stadt Waltrop zustande gekommen ist, und dass deren Wortlaut mit dem Satzungstext übereinstimmt, der Grundlage des in dieser Sitzung gefassten Ratsbeschlusses war. Des Weiteren wird bestätigt, dass die Vorgaben der BekanntmVO NRW, insbesondere die des § 2 Abs. 1 u. 2 BekanntmVO NRW eingehalten wurden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin der Stadt Waltrop hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber Stadt Waltrop vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waltrop, den 31.03.2017

(Nicole Moenikes)
Bürgermeisterin